

MUT Frank Hidien, Margarethe-von-Wrangell-Weg 58/1, 89075 Ulm

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**16/75**  
  
Alle Abg

An die  
Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags  
Düsseldorf

Vorab als E-Mail an das Sekretariat: [michael.kober@landtag.nrw.de](mailto:michael.kober@landtag.nrw.de)

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des  
Nichtraucherschutzgesetzes NRW (Drs. 16/125)**

**18. September 2012**

**(Änderungsvorschläge auf S. 5)**

**Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,**

MUT ist zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 26.09.2012 eingeladen worden.

Zur Vorbereitung nehmen wir zu einigen Aspekten des Entwurfs Stellung, vor allem zum Rauchverbot in Hotels und Gaststätten.

MUT-Mitglieder und ihre Kunden sind vom Rauchverbot in der Gastronomie unmittelbar betroffen, weil auch in den Geschäftsräumen des Fachhandels die Vorschriften des Gaststättengesetzes gelten, wenn Kunden mit Tabakwaren versorgt und dazu Speisen oder Getränke verabreicht werden.

MUT ist ein Netzwerk mittelständischer Unternehmen der Tabakwirtschaft (Hersteller, Großhandel, Einzelhandel und Importeure von Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos und Zubehör). MUT legt Wert auf eine eigenständige Vertretung seiner Interessen.

Die MUT-Mitglieder beschäftigen einige tausend Mitarbeiter/innen und versorgen Hunderttausende Pfeifen- und Zigarrengeißer mit hochwertigen Tabakerzeugnissen, auch in Nordrhein-Westfalen.

Kinder und Jugendliche sind weder Zielgruppe noch Kunden unserer Mitglieder.

### **1. Vorbemerkung: Was will MUT?**

MUT glaubt, dass der Umgang zwischen Rauchern und Nichtrauchern besser durch Selbstbestimmung und die Bürgertugenden von Rücksichtnahme und Toleranz zu regeln ist als durch staatliche Verbote.

Wir meinen, dass man es grundsätzlich den Wirten und ihren Gästen überlassen sollte, ob und wo in Gaststätten geraucht wird. Eine deutliche Kennzeichnung von Raucherbereichen schon am Eingang gibt den Gästen die Möglichkeit der Wahl. Wer als Nichtraucher ein Raucherlokal betritt, weiß dann, worauf er sich einlässt. Markt und Wettbewerb sollten darüber entscheiden, ob ein Lokal rauchfrei bleibt oder nicht. Wenn die Bevölkerung tatsächlich in hohem Maße für die Belange des Nichtraucherschutzes sensibilisiert ist, werden sich rauchfreie Gaststätten ohnehin

am Markt durchsetzen. Eine sachliche Notwendigkeit für ein allgemeines Rauchverbot in der Gastronomie sehen wir daher nicht.

Wir stellen fest, dass der Entwurf der Landesregierung sich mit den wissenschaftlichen und politischen Grundlagen für die beabsichtigten Rauchverbote nicht auseinandersetzt, sondern offensichtlich als gegeben ansieht, dass

- Passivrauchen stets eine ernsthafte Gesundheitsgefahr für Nichtraucher darstellt, unabhängig von den Umständen des Einzelfalls,
- ein allgemeines Rauchverbot in Gaststätten von der Bevölkerung gewünscht wird.

Beides trifft nicht zu.

Der Entwurf geht weder auf die wachsende wissenschaftliche und politische Kritik an diesen Grundannahmen noch auf die jüngsten Meinungsumfragen unter Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes ein.

Das Gesetz darf nicht für einen Kampf gegen das Rauchen oder gar zur Bevormundung oder gesellschaftliche Ächtung erwachsener Raucher genutzt werden, obwohl politische Äußerungen diesen Verdacht gelegentlich nahe legen.

## **2. Wer soll geschützt werden?**

Schutzobjekt des Gesetzes können nur Nichtraucher sein.

Wo sich nur Raucher aufhalten, können keine Nichtraucher geschützt werden. Ein Rauchverbot in solchen Räumen wäre zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels ungeeignet, der Eingriff in wirtschaftliche Besitzstände und bürgerliche Freiheiten somit nicht verhältnismäßig.

Erwachsene informierte Verbraucher haben das Recht, sich für den Tabakgenuss zu entscheiden. In Deutschland haben dies über 20 Millionen Menschen getan. Sie dürfen zu Recht erwarten, von der Politik ernst genommen zu werden.

Eingriffe in bürgerliche und wirtschaftliche Freiheiten können nicht mit der Absicht gerechtfertigt werden, Nichtraucher vor bloßen Belästigungen zu schützen. Die Wahrung bürgerlicher Anstandsregeln ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers.

### **3. Ist ein Rauchverbot für alle Gaststättenbetriebe verhältnismäßig?**

Wir glauben, dass ein allgemeines Rauchverbot in der Gastronomie weder erforderlich noch den Wirten und ihren Gästen zuzumuten ist. Insoweit schließen wir uns den Forderungen des Hotel und Gaststättengewerbes an, vom Rauchverbot kleine Gaststätten und abgeschlossene Raucherräume auszunehmen.

Wir halten es für unfair, Raucherräume im Landtag, in Ministerien und Behörden, auf Flughäfen oder in Sparkassen zuzulassen, den Wirten und Gästen aber zu verweigern.

Ausdrücklich begrüßen wir in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Entwurfs in § 2 Abs. 2 Nr. 2, Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt zu Raucherräumen zu gewähren.

Besonders unverhältnismäßig und geradezu verfassungswidrig wären aber Rauchverbote für reine Raucherlokale, wie z.B. sog. Zigarren-Lounges, in denen hochwertige Tabakerzeugnisse erworben und an Ort und Stelle genossen werden. Diese Lokale sind nach Geschäftszweck, Auftreten und Kundenstruktur ausschließlich für erwachsene Raucher bestimmt und als solche für jedermann erkennbar.

Es wäre ein Unding, ausgerechnet in einer „Havanna-Lounge“ das Rauchen zu verbieten.

Auch in anspruchsvollen Fachgeschäften werden sehr oft zum Genuss von Zigarren oder Pfeifen Getränke oder Snacks verabreicht. Sie würden damit unter das Rauchverbot für Gaststätten fallen, was für viele Betriebe das wirtschaftliche Aus bedeutet.

### **4. Was schlagen wir vor?**

Ausgehend von der Feststellung, dass Rauchverbote zum Schutz von Nichtrauchern in abgeschlossenen Räumen fehl am Platz sind, in denen sich nur erwachsene Raucher aufhalten, schlagen wir folgende Ergänzung von § 3 Abs. 3 NiSchG NRW vor:

#### **(3) Rauchverbote gelten nicht**

a) ...

b) ...

**c) in abgeschlossenen Räumen, die ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet sind und zu denen nur erwachsene Raucher Zutritt haben,**

**d) in Tabakfachgeschäften, in deren Geschäftsbetrieb die Verabreichung von Getränken und Speisen nur eine untergeordnete Rolle spielt.**

(Zur Absicherung der vorgeschlagenen Ausnahmen könnten die Sanktionen in § 6 NiSchG NRW entsprechend ergänzt werden).

## 5. Weitere Änderungsvorschläge

Wir bedauern, dass der Entwurf der Landesregierung die sog. Innovationsklausel in § 3 Abs. 8 NiSchG streichen will. Wir halten es für fortschrittsfeindlich und industriepolitisch gefährlich, besseren Nichtraucherchutz durch technische Lösungen derart zu behindern. Die Industrie bietet schon heute Geräte an, die die Tabakrauchbelastung in Innenräumen weitgehend und nachhaltig verringern.

Warum sollte man die Verbesserung der Luftqualität erst von einer erneuten Änderung des Gesetzes abhängig machen?

Im geltenden NiSchG ist dafür eine Rechtsverordnung vorgesehen, die in Zusammenarbeit von Wissenschaft, Gesundheitsbehörden und Industrie erarbeitet werden und die auch Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe im Tabakrauch festlegen könnte.

Ähnliche Regelungen bestehen bereits in anderen Ländern, z.B. in Österreich.

Wir verstehen nicht, warum die Berichtspflicht der Landesregierung in § 7 NiSchG NRW gestrichen werden soll. Fürchtet Sie neue Erkenntnisse der Wissenschaft oder neue Entwicklungen in Wirtschaft und Technik?

Wir gehen davon aus, dass die Änderungen des NiSchG schon aus gesetzes- und verwaltungstechnischen Gründen nicht zum Jahresende in Kraft treten können. Aus der Sicht unserer Mitglieder ist eine Übergangsfrist bis mindestens zum 30.6.2013 erforderlich.

Seite 6

**Wir laden Sie ein, sich von Sinn und Zweckmäßigkeit unserer Vorschläge beim Besuch im Fachgeschäft einer unserer Mitgliedsfirmen ein persönliches Bild zu machen.**

**Zu weiteren Gesprächen stehen Ihnen der MUT-Vorstand und unsere Mitglieder gern zur Verfügung.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Marc Benden  
Vorsitzender des Vorstandes**